

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Parforceritt wurde die Grundsteuerreform durch die Abstimmungen in Bundestag und Bundesrat getrieben. In den Artikeln Grundsteuer I und II geben wir Ihnen einen Überblick, wie es nun weitergeht, was die Reform für die Landwirtschaft bedeutet und was für neue Ideen die Politik noch für die Grundsteuer hat. Im Artikel auf der Seite drei geht es wieder einmal um die Kassenführung – dieses Mal um die Registrierkassen. Ab 2020 gibt es hier neue Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen.

- 23/19** ● **Grundsteuer I:** Die Reform hat die erste Hürde geschafft
- 24/19** **Gesetzgebung:** Bundesregierung kommt in Fahrt
- 25/19** **Grundsteuer II:** Neue Belastungen durch Grundsteuer C und W?
- 26/19** **Umsatzsteuer:** Überhöhter Preis nicht zwingend Mißbrauch
- 27/19** ● **Kassenführung:** Neue Regeln für Registrierkassen ab 2020
- 28/19** **Vermietung:** Niedrige Miete hat steuerliche Folgen
- 29/19** **Klimapaket:** Interessante Aussichten für energetische Sanierung
- 30/19** **Kapitalvermögen:** Verluste steuerlich ausnutzen



Grundsteuer I: Die Reform hat die erste Hürde geschafft

23/19 ●

Die Bundesregierung hat es tatsächlich geschafft, die Reform der Grundsteuer in der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist zu verabschieden. Der eigentliche Kraftakt kommt aber erst noch. Denn ab 2025 darf die Grundsteuer nur noch nach den neuen Werten erhoben werden. Bis dahin müssen etwa 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Deutschland neu bewertet werden, davon über vier Millionen in der Land- und Forstwirtschaft. Das soll zwar weitestgehend automatisiert erfolgen, aber eben nicht vollständig. Die Finanzverwaltung muss nun ein entsprechendes Verfahren entwickeln. Dann kommt viel Arbeit auf Finanzämter und Berater zu, und am Ende auch auf die Grundstücksbesitzer.

Weiter Arbeitsteilung zwischen Finanzamt und Gemeinde

Die Grundsteuer wird wie bisher in einem dreistufigen Verfahren ermittelt werden. Zunächst wird vom Finanzamt ein Grundsteuerwert festgesetzt – als Ersatz für die bisherigen Einheitswerte. Der Grundsteuerwert multipliziert mit der Grundsteuermesszahl ist der Grundsteuermessbetrag, auch dafür gibt es einen Bescheid vom Finanzamt. Den Grundsteuermessbetrag multipliziert die Gemeinde dann mit dem von ihr festgesetzten Hebesatz und schickt dem Grundstückseigentümer den Grundsteuerbescheid.

Keine Zusatzbelastung für die Landwirte?

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe haben die Verbände das Ertragswertverfahren retten können. Damit werden wie bisher auch die Wirtschaftsgebäude abgegolten sein. Für landwirtschaftliche Nutzflächen wird die Bodengüte (Ertrags-

messzahl) eine Rolle spielen. Für die weiteren Nutzungen gibt es Beträge je ha, z. B. für Forst, Weinbau oder Gartenbauarten. Einen Zuschlag gibt es für Viehhaltung, wenn mehr als 2 VE je ha gehalten werden. Zu welcher Grundsteuer das insgesamt führt, hat noch niemand exakt ausrechnen können. Erste Beispielsrechnungen zeigen, dass die Grundsteuerbelastungen für den Wirtschaftsteil in den meisten Fällen nicht wesentlich steigen werden, sofern die Hebesätze der Gemeinden unverändert bleiben. Da das Berechnungsverfahren aber wesentlich vereinfacht wurde, ist es auch ungenauer. Im Einzelfall kann die Belastung also doch steigen oder auch sinken.

Wohnhäuser nicht mehr in der landw. Bewertung

Wohnungen auf dem Hof werden ab 2025 nicht mehr zum Betrieb gerechnet, sondern wie alle anderen dem Grundvermögen zugerechnet. Landwirtschaftliche Besonderheiten und pauschale Abschläge werden entfallen. Wozu das im Einzelnen führt, muss sich zeigen. Eine Öffnungsklausel im Grundgesetz ermöglicht es den Bundesländern, eigene Regeln für die Grundsteuer zu schaffen. Zumindest Bayern will das für das außerlandwirtschaftliche Vermögen auch nutzen.

Ersatz für die Einheitswerte steht noch aus

Die Einheitswerte der Betriebe werden in vielen Gesetzen genutzt, ein Ersatz dafür steht noch aus. Die Höhe des darin enthaltenen Wirtschaftswerts entscheidet z. B., ob ein Betrieb Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen abziehen darf. Es bleibt spannend, welche Grenze ab dem Jahr 2025 gilt.



Gesetzesänderungen: Bundesregierung kommt in Fahrt

24/19

Man kann von der „GroKo“ in Berlin halten, was man will – sie wird unbestreitbar immer fleißiger. Zum Jahresende produziert sie einen Schwall von Gesetzesänderungen. Wir weisen Sie auf das Wichtigste hin.

Tierhaltungsgemeinschaften gerettet

Mit der Grundsteuerreform wurden die Tierhaltungsgemeinschaften zunächst abgeschafft, mit dem Jahressteuergesetz 2019 gleich wieder eingeführt. Die Gründe sind schwer zu verstehen. Auf die Grundsteuerbelastung wirkt sich dieser Schachzug allerdings negativ aus. Das Wichtigste aber ist, dass Tierhaltungsgemeinschaften auch nach dem 31.12.2024 die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden dürfen. Falls es diese dann noch gibt – bei der EU-Kommission läuft schließlich ein Vertragsverletzungsverfahren.

Kleinunternehmergrenze auf 22.000 € angehoben

Ab dem kommenden Jahr wird die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer von 17.500 € auf 22.000 € angehoben. Kleinunternehmer ist ab 2020, wer zwei Grenzen einhält:

- Bruttoumsätze im vorangegangenen Jahr von nicht mehr als 22.000 € und
- Bruttoumsätze im laufenden Jahr von voraussichtlich nicht mehr als 50.000 €.

Die Berechnung der Bruttoumsätze ist kompliziert. Lassen Sie sich von uns ausrechnen, ob Sie Kleinunternehmer sind.

Kleinunternehmer kann eine Einzelperson sein, aber auch eine Personengesellschaft oder eine GmbH. Wenn eine Personengesellschaft einen großen Betrieb bewirtschaftet, kann der Gesellschafter daneben Kleinunternehmer sein, weil er für die Umsatzsteuer getrennt betrachtet wird. Ein Einzellandwirt, der die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet, kann jedoch kein Kleinunternehmer sein – die pauschalierten Umsätze werden in die Berechnung der Grenze einbezogen.

Neue Stundenlohngrenze für landw. Aushilfen

Für Aushilfskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Anwendung der 5 %-Lohnsteuerpauschalierung steigt die Stundenlohngrenze ab 2020 von bisher 12 € auf 15 €. Für diese Aushilfskräfte gilt weiterhin: sie dürfen bis zu 180 Tage im Kalenderjahr in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, sind keine Fachkräfte, erledigen nur typisch landwirtschaftliche Tätigkeiten und davon mindestens 75 % Saisonarbeiten.

Förderung von Elektrofahrzeugen

Für Elektro-Nutzfahrzeuge wird eine Sonderabschreibung von 50 % eingeführt. Sie gilt für ab dem 1. Januar 2020 angeschaffte Neufahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3.

Erweitert wird die Steuerförderung von Elektro-Pkw's. Bisher gilt: Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat, muss er 1 % des Bruttolistenpreises je Monat versteuern. Fährt ein Unternehmer seinen mindestens zur Hälfte betrieblich genutzten Wagen auch privat, muss er ebenfalls diese 1 % ansetzen. Bei bestimmten Elektro- und Elektrohybridfahrzeugen musste schon bisher nur 1 % vom halben Bruttolistenpreis versteuert werden. Neu ist, dass bei Fahrzeugen ohne CO₂-Ausstoß mit einem Bruttolistenpreis bis zu 40.000 € nur 1 % des Viertel-Bruttolistenpreis versteuert werden müssen.

Bürokratienteilungsgesetz III BT-Drucks. 19/14421, „Jahressteuergesetz 2019“ BT-Drucks. 19/14873

Grundsteuer II: Neue Belastungen durch Grundsteuer C und W?

25/19

Für die Grundsteuer sind der Bundesregierung ganz neue Ideen gekommen. Diese haben Schaffung neuen Wohnraums und Klimaschutz im Sinn – noble Ziele, gegen die wohl keiner etwas einwenden mag. Es geht aber vor allem um zusätzliche Einnahmen für die Kommunen.

Grundsteuer C für mehr Wohnraum

Die Grundsteuer C ist mit der Grundsteuerreform schon Gesetz geworden. Sie kann ab 2025 angewendet werden. Die Kommune darf dann für baureife, bisher noch unbebaute Grundstücke einen erhöhten Grundsteuerhebesatz festsetzen. Die Eigentümer sollen so zum Bauen bewegt werden. Die Gemeinde muss dafür städtebauliche Gründe anführen, z. B. einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfseinrichtungen. Das kann auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betreffen, wenn sie unmittelbar bebaut werden können.

Grundsteuer W für mehr Windkraft

Die Gesetzesänderung zur Grundsteuer W war zur Drucklegung der Steuerinformation noch im Werden. Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, einen erhöhten Grundsteuerhebesatz in Gebieten für Windkraftanlagen festzusetzen. So können sie an den Erträgen partizipieren. Die Verbände stemmen sich mit aller Kraft dagegen, denn bezahlen müssen die Grundstückseigentümer, also in der Regel die Landwirte.

§ 25 GrStG n.F., GrSt C siehe BT-Drucks. 19/14139, GrSt W siehe BT-Drucks. 19/14937

Umsatzsteuer: Überhöhter Preis nicht zwingend Mißbrauch

26/19

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) weist auf interessante Möglichkeiten bei der Umsatzsteuer hin.

Der Urteilsfall: Eine Biogasanlagengesellschaft zahlte an Ihre Gesellschafter für ihre Substratlieferungen mehr als den marktüblichen Preis. Die meisten beteiligten Landwirte wendeten die USt-Pauschalierung an: Sie stellten auf den Preis 10,7 % Umsatzsteuer in Rechnung, die sie nicht abführen mussten. Die Biogasanlage bekam diese Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet. Die erhöhten Preise führten also zu einem Pauschalierungsvorteil auf dem Konto der Landwirte. Das Finanzamt sah darin einen Gestaltungsmissbrauch: Es wollte der Biogasanlage nur auf den angemessenen Preis der Substrate die 10,7 % Umsatzsteuer als Vorsteuer erstatten.

Die Entscheidung: Der BFH hat den überhöhten Preis akzeptiert, weil dieser für die Sicherung der Substratanlieferung erforderlich sei. Auf die Angemessenheit des Preises komme es bei der Umsatzsteuer nicht an. Überhöhte Preise können aber als Gestaltungsmissbrauch verworfen werden, wenn sie nur aus steuerlichen Gründen vereinbart wurden.

Für das positive Urteil war entscheidend, dass die Geschäftsführung der Biogasanlage den hohen Preis sachlich gut begründen konnte. Eine Optimierung der Umsatzsteuer durch erhöhte Preise ist legal. Wichtig ist dabei, das Maß nicht zu verlieren.

BFH-Beschluss vom 23.07.2019 XI B 29/19



Kassenführung: Neue Regeln für Registrierkassen ab 2020 27/19

Vor drei Jahren hat der Gesetzgeber neue Regeln für elektronische Kassen geschaffen. Die letzte Stufe soll im kommenden Jahr in Kraft treten. Aber weder die Finanzverwaltung noch die Kassenhersteller haben ihre Hausaufgaben rechtzeitig erledigt. Deshalb gibt es Übergangsregelungen. Wir haben für Sie zusammengestellt, was ab dem Jahr 2020 zu beachten ist.

Neue Kassen nur noch mit Sicherheitssystem

Ab dem 01.01.2020 dürfen nur noch Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung – kurz TSE – verkauft werden. Der Handel mit Kassen ohne TSE ist unter Bußgeldandrohung verboten. Zwar wird es bis Ende des Jahres erste TSE-Kassen am Markt geben, aber wohl nicht in ausreichender Anzahl. Verkaufen Sie ab dem 01.01.2020 eine gebrauchte Kasse ohne TSE, riskieren Sie ein Bußgeld.

Altkassen bis zum 01.10.2020 aufrüsten

Altkassen müssen nachträglich mit einer TSE aufrüstet werden, wenn das technisch möglich ist. Das muss laut Gesetz bis zum 01.01.2020 erfolgt sein. Da die Kassenanbieter das unmöglich leisten können, soll es nach einem aktuellen Erlass „nicht beanstandet werden“, wenn die Aufrüstung erst bis zum 01.10.2020 erfolgt.

Die Pflicht zum Aufrüsten gilt auch für alle PC-Kassen. Eine PC-Kasse ist zum Beispiel eine Kassensoftware auf einem normalen PC oder ein Kassensystem mit offenem Betriebssystem. Rüsten Sie ihre Altkasse nicht auf, droht Ihnen ab 01.10.2020 ebenfalls ein Bußgeld.

Nicht aufrüstbare Kassen verwendbar bis 31.12.2022

Registrierkassen, die zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurden und nachweislich nicht mit einer TSE aufrüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden. Lassen Sie sich möglichst bescheinigen, dass eine Aufrüstung nicht möglich ist.

Voraussetzung ist, dass die Kasse die aktuellen Vorschriften erfüllt, also insbesondere alle Einzelvorgänge zehn Jahre lang unveränderlich speichern kann.

Z-Bon Kassen einmotten

Altkassen, deren Speicher mit Ausdruck des Tagesendsummenbons (Z-Bon) automatisch gelöscht werden, weil sie eine zehnjährige Datenspeicherung nicht leisten können, dürfen schon seit dem 01.01.2017 nicht mehr genutzt werden. Selbst die absolut fehlerfreie Verwendung führt bei einer Betriebsprüfung zur Hinzuschätzung.

Anmeldung der Kassen ausgesetzt

Laut Gesetz müssen alle verwendeten Kassen Anfang 2020 beim Finanzamt angemeldet werden. Das Verfahren dazu hat die Finanzverwaltung nicht fertig bekommen – bis auf weiteres ist also keine Anmeldung erforderlich.

Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020

Wird eine Registrierkasse oder PC-Kasse verwendet, muss dem Kunden ab dem 01.01.2020 ein Beleg ausgestellt werden. Das gilt für alle Kassensysteme, ob alt oder neu, ob mit oder ohne TSE. Nur bei einer offenen Ladenkasse braucht kein Beleg erstellt werden.

Der Beleg muss ausgedruckt und angeboten werden. Anders als in anderen EU-Ländern muss der Kunde den Beleg nicht mitnehmen. Diese Belege müssen Sie nicht aufbewahren.

Wenn der Kunde zustimmt, kann ein Beleg auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Das muss in einem Standardformat wie JPG, PNG oder PDF erfolgen. Die Anzeige des elektronischen Belegs am Bildschirm reicht nicht aus.

Es ist klar geregelt, welche Angaben der Beleg enthalten muss, insbesondere Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Datum, Beschreibung der Lieferung oder Leistung, Bruttoentgelt, Umsatzsteuersatz und weiteres.

Programmierunterlagen und Altkassen aufbewahren

Die Kasse muss nicht nur sämtliche Einzelleistungen und Einzelverkäufe – getrennt nach Umsatzsteuersätzen – unveränderbar aufzeichnen. Auch sämtliche Programmierungen müssen in der Kasse gespeichert und aufbewahrt werden – beispielsweise, wenn Systemänderungen erfolgen oder neue Mitarbeiter eingerichtet werden. Sind diese Daten nicht mehr vorhanden, wird nach aktueller Rechtsprechung bei der Betriebsprüfung hinzugeschätzt. Kurz gesagt: Alle elektronischen Daten müssen auch elektronisch für zehn Jahre gespeichert werden, alle Papierunterlagen wie die Bedienungsanleitung ein Jahrzehnt aufbewahrt werden.

Verwenden Sie eine Altkasse nicht mehr, sollten Sie diese vor dem Ablauf von zehn Jahren nicht entsorgen oder verkaufen. Denn der Betriebsprüfer hat das Recht, Einsicht in die Kassensysteme zu nehmen.

Keine Registrierkassenpflicht

Es gibt nach wie vor keine Pflicht, eine Registrierkasse zu haben. Bis auf weiteres darf die Kasse als offene Ladenkasse geführt werden. Ist jedoch ein zulässiges elektronisches Kassensystem vorhanden, muss es auch für alle Bareinnahmen genutzt werden. Zulässig ist aber beispielsweise die offene Ladenkasse auf dem Wochenmarktstand neben der Registrierkasse im Hofladen.

Fazit

Die Kassenführung bleibt die steuerliche Achillesferse bei Betrieben mit Bareinnahmen. Es gelingt aber auch mehr und mehr, gut geführte Kassen ohne Hinzuschätzungen durch die Betriebsprüfung zu bringen. Stimmen Sie Ihre Kassenführung laufend mit uns ab, um so sicher wie möglich zu fahren.

§ 146a AO, BMF-Schreiben vom 06.11.2019 und vom 17.06.2019





Vermietung: Niedrige Miete hat steuerliche Folgen

28/19

Mieten sind in den vergangenen Jahren rasant gestiegen. Gerade bei der Vermietung an Angehörige werden kritische Grenzen leicht unterschritten. Aber auch eine verbilligte Vermietung an Fremde kann Folgen haben.

Beispiel 1: Hermann Schulze vermietet ein älteres Einfamilienhaus an Familie Meyer. Meyers überweisen seit vielen Jahren 500 € Miete im Monat. Die Marktmiete ist mittlerweile auf 1.000 € im Monat angestiegen.

Folge: Damit Schulze seine Werbungskosten in voller Höhe absetzen kann, muss er mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete verlangen. Das gilt auch bei der Vermietung an Fremde. Da Schulze nur 50 % der Marktmiete erhält, kann er auch nur 50 % der Werbungskosten – beispielsweise Abschreibung und Versicherung – abziehen.

„Ortsübliche Marktmiete“ meint die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Nebenkosten z. B. für Heizung, Grundsteuer und Abwasser. Beträgt die übliche Kaltmiete beispielsweise 1.000 € im Monat und fallen 300 € Nebenkosten beim Vermieter an, muss der Mieter mindestens $1.300 \text{ €} \times 66 \% = 858 \text{ €}$ monatlich überweisen. Zahlt der Mieter die 300 € Nebenkosten selbst, müssen nur $858 \text{ €} - 300 \text{ €} = 558 \text{ €}$ an den Vermieter gezahlt werden, damit dieser den vollen Werbungskostenabzug hat.

Beispiel 2: Heinrich Huber hat eine Wohnung in seinem Betrieb bilanziert. Die Marktmiete ist auf 1.000 € geklettert. Tochter Julia zahlt seit Jahren nur 150 € Miete im Monat.

Folge: Wie im Beispiel 1 werden die Kosten der Wohnung im gleichen Umfang wie die Mietverbilligung – hier 85 % – durch eine Nutzungsentnahme neutralisiert. Da die Wohnung zum Betriebsvermögen gehört, zählt die 66 %-Grenze nicht. Schon bei 20 % unter Marktmiete erfolgt durch die Nutzungsentnahme faktisch eine Ausgabenkürzung.

Es droht aber noch viel Ärgeres: Tochter Julia zahlt nur noch 15 % der Marktmiete. Beträgt die Miete nicht nur kurzfristig weniger als 10 % der Marktmiete, kommt es zur steuerpflichtigen Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen.

§ 21 Abs. 2 EStG (Im Betriebsvermögen erfolgt technisch eine Nutzungsentnahme i.H.v. Betriebsausgaben mal Mietverbilligung in Prozent)

Klimapaket: Interessante Aussichten für energetische Sanierung

29/19

Der Klimaschutz ist in der Politik an die erste Stelle gerückt. Das Klimapaket der Bundesregierung wird noch heiß diskutiert. Man versucht aber, es im Eiltempo durch die Parlamente zu bringen. Welche Steueränderungen es genau gibt, ist noch nicht geklärt. Klar ist aber: Es wird einiges passieren. Die im Paket enthaltene Steuerförderung der energetischen Sanierung war schon oft geplant. Dieses Mal könnte sie Realität werden.

Fortsetzung oben rechts

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Klimapaket: Interessante Aussichten für ...

Maßnahmenbeginn ab 2020

Gefördert werden sollen die Maßnahmen durch einen Steuerabzug, wie schon bisher bei den Handwerkerleistungen. 20 % der Aufwendungen sollen abgezogen werden können, maximal 40.000 € je Objekt, verteilt auf drei Jahre. Förderfähig wären also Kosten von bis zu 200.000 €. Voraussetzung ist: Es handelt sich um selbst genutzte, mindestens zehn Jahre alte eigene Wohnungen. Bestimmte Einzelmaßnahmen wie Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungs- und Heizungsanlagen sowie die Optimierung von mehr als zwei Jahre alten Heizungen sollen unterstützt werden. Mit den Maßnahmen dürfte frühestens ab dem 01.01.2020 begonnen werden.

Verlässliche Aussagen zur Förderung gibt es noch nicht. Es kann sich aber lohnen, mit größeren Maßnahmen bis Anfang kommenden Jahres zu warten.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht, BT-Drucks. 19/14338

Kapitalvermögen:

30/19

Verluste steuerlich ausnutzen

Wer Chancen am Kapitalmarkt nutzt, kennt auch Verluste. Die sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen Einkünften verrechenbar. Wer bei Aktiengeschäften verliert, darf das sogar nur von Gewinnen aus Aktienverkäufen abziehen. Und selbst für diese eingeschränkte Verrechnung sind Regeln zu beachten.

Bis 15.12. Antrag auf Verlustbescheinigung stellen

Private Kapitaleinkünfte sind grundsätzlich mit der Abgeltungssteuer abschließend besteuert. Das erledigt die konto- oder depotführende Bank. Entstehen Verluste, kann die Bank diese nur mit positiven Einkünften, die ebenfalls bei ihr entstehen, verrechnen. Wenn Sie die Verluste mit Kapitalerträgen verrechnen wollen, die Sie bei einer anderen Bank erzielt haben, müssen Sie bis zum 15. Dezember des Jahres eine Verlustbescheinigung beantragen. Die Bank löscht dann bei sich das Minus, das sie andernfalls ins nächste Jahr vortragen würde. Sie können dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen, dass der Verlust mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet wird.

Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen abzugsfähig

Kurz vor Jahresende wollte der Bundesfinanzminister noch steuerzahlerfreundliche Urteile zur Verlustberücksichtigung durch Gesetzesänderungen kassieren. Er konnte sich im Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht durchsetzen. Einerseits geht es um verfallene Optionen: Verluste daraus können weiter abgezogen werden. Aber auch der Forderungsausfall bei privaten Darlehen und der Verlust beim Verkauf fast wertlos gewordener Aktien ist nach aktueller Rechtsprechung abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof muss prüfen, ob schon ein Verlust abgezogen werden kann, wenn wertlose Aktien ausgebucht werden. Bis zur Entscheidung ist es sicherer, die Aktien zum Minimalpreis zu veräußern.

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie gerne bei der Steeroptimierung Ihrer Kapitalanlagen.

BFH-Urteile vom 24.10.2019 VIII R 13/15 (Ausfall Darlehen), vom 12.06.2018 VIII R 32/16 (Verk. wertl. Aktien), Anh. Verf. VIII R 5/19 (Ausb. wertl. Aktien)